

Festsetzung Gebühr für die Straßenreinigung 2024 in der Gemeinde Dobbertin

Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr 2024

Im Gebührenbescheid 2023 wurde - bei den Gebührenschauldern in der Gemeinde Dobbertin, gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Dobbertin vom 02.09.2013 in Verbindung mit Artikel 1 der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dobbertin vom 10.07.2023 - die zu zahlende Gebühr für die Straßenreinigung 2023 festgesetzt, welche durch den Mehrjahresbescheid hiermit für 2024 **öffentlich festgesetzt** wird.

Die Straßenreinigungsgebühr für 2024 wird zu dem Termin, wie in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzt, fällig.

Sollte uns für die oben genannte Abgabenart ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, erfolgt die Abbuchung von dem genannten Konto zum Fälligkeitstermin.

2. Bestimmungen zu 1.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenschauldner mit Mehrjahresbescheid die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenannte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei dem Amt Goldberg Mildenitz - Der Amtsvorsteher - Lange Straße 67, 19399 Goldberg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

gez. Mittelstädt
Amtsvorsteher